



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft

TEILREVISION
VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER
SÄUGETIERE UND VÖGEL
(JAGDVERORDNUNG, JSV)

Ergebnisse der Vernehmlassung



IMPRESSUM

Empfohlene Zitierweise

Herausgeber Bundesamt für Umwelt, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
Titel Teilrevision Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere
und Vögel (Jagdverordnung, JSV)
Untertitel Ergebnisse der Vernehmlassung
Ort Bern
Jahr 2023

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	4
1 Vernehmlassungsvorlage.....	6
2 Eingegangene Stellungnahmen.....	7
3 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen.....	8
3.1 Art. 4 ^{bis} Abs. 1 ^{bis} , 2 und 3 «Regulierung von Wölfen».....	8
3.2 Art. 9 ^{bis} Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»....	15
3.3 Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»	24
3.4 Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»	25
3.5 Änderung in anderem Erlass (WZVV).....	27
3.6 Zusätzliche Anträge für die vorliegende JSV-Teilrevision	27
Anhang A Anträge für die nächste JSV-Revision.....	30
Anhang B Übersicht der Stellungnehmenden	32

KURZFASSUNG

- Der Bundesrat eröffnete die Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.1) am 9. November 2022. Bis zum Abschluss der Vernehmlassung sind 97 Stellungnahmen eingegangen.
- Die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage wird grossmehrheitlich unterstützt. Aus Sicht vieler Kantone bringen die geplanten Änderungen Klarheit und erhöhen ihren Handlungsspielraum. Für die landwirtschaftlichen Organisationen und Berggebiete geht die Vorlage zwar in die richtige Richtung, sie geht aber zu wenig weit. Stellungnehmende aus den Bereichen Arten-/Lebensraumschutz haben Vorbehalte zu einzelnen Punkten. Der Tierschutz lehnt die Vorlage ab.
- Die Ermöglichung von Abschüssen eines Jungtiers vom Vorjahr in Rudelsituationen ohne Reproduktion (Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} VNL-E) wird im Grundsatz mehrheitlich begrüsst. Es wurden jedoch viele Vorbehalte und Änderungswünsche eingebracht. Insbesondere zur Praktikabilität wurden skeptische Rückfragen gestellt.
- Im Zusammenhang mit den Rückmeldungen zum Art. 1^{bis} JSV-E flossen auch diverse Rückmeldungen zum aktuellen Artikel 4^{bis} Abs. 1 ein, welcher nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage war. Insbesondere die Bergkantone sprachen sich für die Möglichkeit aus, in reproduzierenden Rudeln nicht nur maximal die Hälfte, sondern bis zu zwei Drittel der Jungtiere erlegen zu können, also stärker regulierend eingreifen zu können.
- Dem Art. 4^{bis} Abs. 2 wird im Grundsatz zwar grossmehrheitliche zugestimmt, jedoch erfolgten viele Änderungs- oder Präziserungsanträge betreffend Schadschwelle und der unterschiedlichen Schadenanrechnung bei Grossvieh und Kleinwiederkäuern.
- Dem Art. 4^{bis} Abs. 3 wird von einer deutlichen Mehrheit zugestimmt. Seitens Schutzorganisationen erfolgten jedoch Vorbehalte. Sie lehnen den Artikel in der aktuellen Formulierung ab. Zudem erfolgten mehrere Präziserungs- und Anpassungsanträge.
- Die Ermöglichung des Abschusses von Einzelwölfen bei einer erheblichen Gefährdung von Menschen (Art. 9^{bis} Abs. 1) ist grossmehrheitlich unbestritten. Präziserungsanträge werden gestellt.
- Einen rascheren Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen (Reduktion der Schadschwelle für Abschüsse) (Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. c und Abs. 3) wird grossmehrheitlich unterstützt. Für die Gebirgskantone und für die landwirtschaftlichen Organisationen geht die Schadschwellenreduktion zu wenig weit. Die Anrechnung von Neuweltkameliden als Grossvieh ist für die Organisationen des Arten-/Lebensraumschutzes fraglich. Die Definition von «schwer verletzt» ist nicht für alle klar. Änderungs- und Präziserungsanträge werden entsprechend gestellt.
- Der Art. 9^{bis} Abs. 6 Satz 1 ist grossmehrheitlich unbestritten. Die Gebirgskantone und landwirtschaftlichen Organisationen stellen Änderungsanträge bzgl. Abschussperimeter.
- Art. 9^{ter} wird von einer grossen Mehrheit unterstützt. Von den Gebirgskantonen wird es ausdrücklich begrüsst. Präziserungsanträge werden gestellt im Zusammenhang mit der Definition von der schweren und unmittelbar drohenden Gefahr.
- Die Verknüpfung der Registrierung von Wolfsrissen mit der existierenden Tierverkehrsdatenbank (Art. 10 Abs. 3 JSV) wird im Grundsatz grossmehrheitlich unterstützt. Die Gänsegeier-Problematik sowie die Tatsache, dass in der Tierverkehrsdatenbank die Neuweltkameliden nicht erfasst sind und vermisste Tiere nicht gemeldet werden können, führt aus Sicht mehrerer Kantone dazu, dass dieser Artikel so noch nicht umgesetzt werden kann. Es gilt, die Vollzugsprobleme zuerst zu lösen und den Artikel danach in Kraft zu setzen.
- Mehrere Kantone weisen auf den mit der JSV-Revision steigenden Druck im Vollzug bei gleichzeitig knappen und bereits stark beanspruchten personellen Ressourcen hin. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes sei dringend angezeigt, ansonsten scheinere der politische Wille an finanzpolitischen Realitäten zu scheitern.
- Mehrere Kantone, Kantonskonferenzen und weitere Stellungnehmende erwähnen weitere drängende Vollzugsfragen und wichtige Themen. Sie gehen davon aus, dass diese Pendenzen im

Nachgang zur laufenden bzw. erfolgten Jagdgesetzrevision angegangen und die Kantone in diesen Prozess einbezogen werden.

1 VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Am 9. November 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 23. Februar 2023.

Der Wolfsbestand in der Schweiz wächst rasch. Ende 2022 konnten rund 250 Wölfe in 26 Rudeln bestätigt werden; Ende 2021 waren es rund 150 Wölfe und 15 Wolfsrudel. Im Jahr 2022 kam es zu rund 1'500 Rissen von Nutztieren (Stand Ende Oktober). Der grösste Anteil der getöteten Nutztiere betrifft Schafe (über 90%). Angesichts der Probleme, die sich aus den schnell anwachsenden Wolfbeständen für die Alpwirtschaft ergeben und aufgrund des Handlungsbedarfs hat der Bundesrat eine Anpassung der Jagdverordnung in die Vernehmlassung geschickt mit dem Ziel, Wolfabschüsse weitergehend zu erleichtern. Damit soll die Situation für die betroffenen Gebiete kurzfristig etwas entschärft werden, bis die vom Parlament am 16. Dezember 2022 beschlossene Revision des Jagdgesetzes in Kraft tritt.

Die Anpassungsvorschläge beinhalten im Wesentlichen:

- Die Ermöglichung von Abschüssen in Rudelsituationen ohne Reproduktion (Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis});
- Die Ermöglichung des Abschusses von Einzelwölfen bei einer erheblichen Gefährdung von Menschen (Art. 9^{bis} Abs. 1);
- Einen rascheren Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen (Reduktion der Schadensschwelle für Abschüsse) (Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. c und Abs. 3);
- Die Anrechnung von verletzten Tieren der Rinder- oder Pferdegattung sowie der Gattung der Neuweltkameliden an den Schaden (Art. 4^{bis} Abs. 2 und Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV);
- Die Verknüpfung der Registrierung von Wolfsrissen mit der existierenden Tierverkehrsdatenbank (Art. 10 Abs. 3 JSV);

Dem Revisionsprozess angehängt wird die Umsetzung des Gesuchs des Kantons Freiburg zur geringfügigen Anpassung des Objektblatts zum Wasservogelreservat «Chevroux jusqu'à Portalban».

2 EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

In die vorliegende Auswertung wurden 97 Stellungnahmen einbezogen.

Fünf Adressaten – Dachorganisation der Schweizer KMU, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, Schweizer Alpenclub und Schweizer Bergführerverband – verzichteten auf eine Stellungnahme.

Tabelle 3.1-1 Übersicht über die Anzahl eingegangener Stellungnahmen

	Anzahl Stellungnahmen
Kantone	26
Konferenzen der Kantone	4
Politische Parteien	5
Gesamtschweizerische Dachverbände	2
Eidgenössische Kommissionen	1
Nationale Organisationen und Verbände/Vereine	
– Arten-, Natur-, Landschaft-, Umweltschutz	8
– Berufsverbände	1
– Jagd	1
– Landwirtschaft	14
– Tierschutz	2
– Wald	1
Regionale/Lokale Organisationen und Verbände	
– Landwirtschaft	21
Fachinstitut / Wissenschaftliche Organisation	1
Weitere	3
Private	7
Total	97

Mehrere Stellungnahmen enthalten Anträge und Meinungsäusserungen im Hinblick auf eine nächste Revision der Jagdverordnung. Aus Transparenzgründen werden diese Anträge in Anhang A übersichtlich dargestellt.

Eine Übersicht über alle Stellungnehmenden und ihre Abkürzungen findet sich in Anhang B.

Seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung werden die Stellungnahmen zudem jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

3 BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN

3.1 Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

3.1.1 Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}

Vorbemerkung: Wie viele Stellungnehmende richtig festgestellt haben, wurde der neu vorgeschlagene Artikel, der das Erlegen eines im Vorjahr geborenen Jungtiers eines Wolfsrudel ohne Fortpflanzung erlaubt, fälschlicherweise als Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV VNL-E bezeichnet. Dieser Nummerierungsfehler wird bei der Überarbeitung der JSV VNL-E korrigiert. Der heutige Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV bleibt bestehen.

Dem Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} VNL-E wird im Grundsatz mehrheitlich zugestimmt. Die Rückmeldungen beinhalteten gleichwohl zahlreiche Änderungs- oder Präzisierungsanträge.

Tabelle 3.1-1 Übersicht der Änderungsanträge und Bemerkungen zu Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}

Stellungnehmende	Akzeptanz	Anträge / Bemerkungen
Neuer Art. 4bis Abs. 1 bis		
1 ^{bis} In Jahren ohne Fortpflanzung darf in Regionen, in denen der Wolfsbestand gesichert ist, ein Jungtier, das im Vorjahr geboren wurde, erlegt werden.		
AG, AI, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZH, BE, NE, KWL, ZH Die Mitte, SVP Bio Suisse, BOSS, BVCH, SBV, SMP, SRP, SSZV, SAV, swissher, SVU, SFV	Zustimmung	Ohne Änderungsanträge. Anmerkung (LU, ZH): Die Unterscheidung zwischen Jährlingen und Adulten ist schwierig. Die Vorgabe aus Gruppen von mindestens 3 Tieren zu schiessen, erschwert die Durchführung des Abschusses zusätzlich. Anmerkung (BE): Im Hinblick auf den Vollzug ist im erläuternden Bericht zu erklären, was mit dem Abschuss eines Jungtiers «soweit möglich nur aus Gruppen von mindestens drei Wölfen» gemeint ist.
TI	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: Die Kantone brauchen mehr Handlungsspielraum um solche Abschüsse tätigen zu können (z.B. die Hälfte des Rudels kann erlegt werden)
AR	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Vorbehalt: Eingriffe in Wolfbestand müssen vollzugstauglich sein. Die Unterscheidung zwischen Jährlingen und Adulten ist schwierig. Die Vorgabe aus Gruppen von mindestens 3 Tieren zu schiessen, erschwert die Durchführung des Abschusses zusätzlich.
GL, GR, OW, VD, VS, UR, KOLAS, LDK, RKGK VSLvGRT, SBLV	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen VSLvGRT: Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «...gesichert ist, bis zur Hälfte (VD: höchstens die Hälfte) der Jungtiere, die im Vorjahr geboren wurden, ein Jungtier, das im Vorjahr geboren wurde, erlegt werden.» Vorbehalt VS, VD: Die Unterscheidung zwischen Jährlingen und Adulten ist schwierig. Die Vorgabe aus Gruppen von mindestens 3 Tieren zu schiessen, erschwert die Durchführung des Abschusses zusätzlich. Vorbehalt VD: Die Kantone werden am 1. Juli 2023 nicht über objektive Kriterien verfügen, um zu definieren, ob eine Wolfspopulation gesichert ist.
LDK, KOLAS	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag (Erläuterungsbericht): Streichen: «Bei der Anwendung von Absatz 1bis soll der Abschuss eines Jungtiers, das im Vorjahr geboren ist, soweit möglich nur aus Gruppen von mindestens drei Wölfen getätigt werden.»
SZZV	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: Eingriffe müssen auch in kleineren Gruppen als in Dreiergruppen möglich sein.
SZZV	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: Ab einer gewissen Rudelgrösse muss eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein
SAB	Zustimmung mit Vorbehalten	Antrag: In Jahren ohne Fortpflanzung sollen in Regionen mit gesichertem Wolfbestand Tiere (Jungtiere wie Elterntiere) erlegt werden.
BirdLife, FFW, Pro Natura, GWS, PUSCH, WWF, GRÜNEN, GLP, oejv.ch	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen Oejv.ch: Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Regelung soll nur bei Vorliegen grosser Schäden gelten, sich ausschliesslich auf Jungtiere des Vorjahres (GLP: «und des schadenstiftenden Rudels») beziehen, und der Wolfsbestand soll auch lokal durch den Eingriff nicht gefährdet werden.
Zoo Schweiz	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: Regelung soll nur bei Vorliegen von grossen Schäden gelten, und Abschüsse nur aus dem gesamten Rudel möglich sein
BirdLife, FFW, Pro Natura, GWS,	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Vorbehalt: Die Nennung der Hauptkompartimente (oder auch der Teilkompartimente) im Zusammenhang mit den Regionen, in denen der Wolfbestand gesichert sein muss,

PUSCH, WWF, GRÜNEN, GLP, SP		sowie der Verweis auf den nicht verbindlichen Bericht der Alpenkonvention sei nicht zielführend.
GWS	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen Oejv.ch: Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Neuer Abs. 5: «Die Regulierung von Wölfen darf ihre regionalen Bestände nicht gefährden». Begründung: Die Bedingung, dass der Wolfsbestand in der Region gesichert sein muss, muss grundsätzlich für alle Eingriffe in den Wolfbestand zutreffen.
CHWOLF, STS, TIR	Ablehnung	Antrag: Art. 4 ^{bis} Abs. 1 ^{bis} streichen.
VS	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: Kanton Wallis soll als eigenständiges Kompartiment betrachtet werden.
RKGK, GL, GR OW, UR, VS	Zustimmung mit Vorbehalt/ Änderungswünschen	Die individuelle Berücksichtigung der Wolfssituation auf regionaler Ebene, wie dies in den Erläuterungen zu Art. 4bis Abs. 1bis zum Ausdruck kommt, wird ausdrücklich begrüsst. Antrag: «...insbesondere sollen die Kantone bei Rudeln, deren Territorien vollständig im Kantonsgebiet liegen, den Handlungsspielraum ungeachtet der Situation in anderen Landesteilen ausschöpfen können, solange ein Mindestbestand im eigenen Kanton gesichert ist.»

3.1.2 Art. 4^{bis} Abs. 2

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden oder zwei Tiere der Rinder- oder Pferdegattung oder Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden ist Artikel 9^{bis} Absatz 4 sinngemäss anwendbar.

Der Art. 4^{bis} Abs. 2 wird im Grundsatz zwar grossmehrheitlich zugestimmt, jedoch erfolgten viele Vorbehalte sowie Änderungs- oder Präziserungsanträge.

Tabelle 3.1-2 Übersicht der Änderungsanträge und Bemerkungen zu Art. 4^{bis} Abs. 2

Stellungnehmende	Akzeptanz	Anträge / Bemerkungen
AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, ZG, KWL GRÜNE, Die Mitte BioSuisse, SVU	Zustimmung	Ohne Änderungsanträge
CHWolf	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswünschen	Antrag: « oder schwer verletzt » streichen Die Beurteilung, ab wann eine Verletzung schwer ist, ist individuell und Ver- letzungen können fälschlicherweise dem Wolf zugeschrieben werden
FR, GL, ZH BOSS, BVCH, SBLV, SBV, SRP, SAV, SSV, swiss- her, SAB	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswünschen	Antrag: Das Wort « <i>schwer</i> » bei « schwer verletzt » streichen Jede Verletzung zeugt von einem Angriff und soll daher bei der Schaden- schwelle berücksichtigt werden.
ZH	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswünschen	Antrag: «getötet» ergänzen durch « <i>verletzt oder getötet</i> »
SVP BOSS, BVCH, SBV, SRP, SSV, SZZV, swissher	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswünschen	Antrag: Es sind <i>alle</i> verletzten Tiere anzurechnen, auch Schafe und Ziegen
BGK, SVBK	Zustimmung mit Vorbehalten	Antrag: die Kleinen Wiederkäuer sind überall gleich wie die grösseren Nutztiere zu behandeln.
SVP BOSS, BVCH, SBV, SRP	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswünschen	Antrag: « <i>Nicht mehr auffindbare Tiere nach Wolfsangriffen werden den ge- töteten und verletzten Tieren gleichgestellt</i> » (bei allen Nutztieren, auch Schafe und Ziegen).
TI	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswünschen	Antrag: « <i>Uniformare le categorie di animali secondo l'art. 10quinquies</i> »
STS	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswünschen	Antrag: Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziegen zu behandeln. Sie entsprechen dem Beuteschema eines Schafes. Auch beim Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK sind Neuweltkameliden als Kleinwiederkäuer geführt. Zudem ist die Haltung von Lamas und Alpa- kas kein «Bestandteil der konventionellen und traditionellen Landwirt- schaft», welche gemäss Wolfkonzept Grund für Wolfsmanagement ist.
VS	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswünschen	Antrag: Schadensschwelle für Regulierung und Einzelabschuss soll gleich sein.
SVP BOSS, BVCH, SBLV, SBV, SMP, SRP, SAV, SSV, KOLAS, LDK, GL, swissher, SAB	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswünschen	Antrag: Senkung der Schadensschwelle bei Nutztieren von 10 getöteten Tieren auf 5.
SVP BOSS, BVCH, SBLV, SBV, SMP, SRP, SAV, SSV, swissher, SAB	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswünschen	Antrag: «oder <u>zwei</u> <u>ein</u> Tier der Rindergattung oder Pferdegattung..... Bei diesen Tieren wird eine Nulltoleranz-Strategie gefordert

GL, TI, KOLAS, LDK	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: «...oder <u>zwei ein</u> Tier der Rindergattung oder <u>Pferdegattung</u> oder <u>von Equiden, Neuweltkameliden oder kommerziellen Hirschhaltungen</u> getötet oder <u>schwer</u> verletzt worden sind.
VS, UR, OW, GR, GL, TI, RKGK	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: «... <u>innerhalb von 4 Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden oder ein Tier der gezüchteten Hirschgattung, der Rinder- oder Pferdegattung oder Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt worden sind.</u> ...» OW: In Abweichung zur RKGK beantragt der Kanton OW die Streichung von «Tiere der Hirschgattung». Hirsche sind die natürliche Beute der Wölfe. Sie können nicht unterscheiden zwischen Gatterhirschen und wilden Hirschen. Wenn Gatterhirsche für einen Wolf erreichbar sind, dann liegen Defizite in der Umzäunung vor, die vom Bewirtschafter behoben werden müssen.
GLP	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: Es braucht eine klare Definition für «schwer verletzt»
VSLvGRT	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: « Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels innerhalb von vier Monaten mindestens 2 <i>Angriffe</i> auf Nutztiere ...erfolgten. Begründung: Das Konzept der «Anzahl getöteter oder verletzten Nutztiere» muss dringend durch die «Anzahl erfolgter Angriffe» ersetzt werden
Birdlife, FFW, GWS, Pro Natura, PUSCH, WWF, SP, oejv.ch, Zoo Schweiz	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Es braucht eine klare Definition für «schwer verletzt» (SP, Zoo Schweiz: «mit messbaren Kriterien genauer definieren»)
Birdlife, FFW, GWS, Pro Natura, PUSCH, WWF, oejv.ch, Zoo Schweiz	Grundsätzliche Überarbeitung	Vorbehalt (sinngemäss): Lamas und Alpakas stellen in der Schweiz keinen Bestandteil der konventionellen und traditionellen Landwirtschaft dar, welche im Wolfskonzept die Basis darstellt für das Wolfsmanagement. Fraglich, ob Risse dieser Tiere für Abschüsse und Regulierungen einer geschützten einheimischen Tierart angerechnet werden sollen.
SZZV	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «schwer» bei «schwer verletzt» streichen. Antrag: Auch bei Kleinwiederkäuern sind verletzte Tiere anzurechnen. Antrag: Euthanasierte verletzte Tiere sind anzurechnen. Antrag: Mit Hilfe der Tiermedizin gerettete Tiere müssen angerechnet werden.
GLP, SP TIR	Ablehnung	Die Haltung von Neuweltkameliden entspricht nicht der «konventionellen und traditionellen Tierhaltung im Berggebiet» und widerspricht der Grundidee des Wolfsmanagement gemäss Konzept Wolf Schweiz (S. 4)
TIR	Ablehnung	«schwer verletzt» ist nicht hinreichend klar formuliert.

3.1.3 Art. 4^{bis} Abs. 3

³ Eine Regulierung bei erheblicher Gefährdung von Menschen ist insbesondere zulässig, wenn sich Wölfe eines Rudels aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

Dem Art. 4^{bis} Abs. 3 wird von einer deutlichen Mehrheit zugestimmt. Seitens Schutzorganisationen erfolgten jedoch Vorbehalte. Sie lehnen den Artikel in der aktuellen Form ab. Zudem erfolgten mehrere Präziserungs- und Anpassungsanträge.

Tabelle 3.1-3 Übersicht der Änderungsanträge und Bemerkungen zu Art. 4^{bis} Abs. 3

Stellungnehmende	Akzeptanz	Anträge / Bemerkungen
AI, AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG RKGK, KWL, KOLAS, LDK Die Mitte BioSuisse, BOSS, BVCH, SBLV, SBV, SMP, SRP, swiss-her, SVU	Zustimmung	RKGK, UR: Die weite Fassung mit beispielhafter Aufzählung der möglichen Tatbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. BOSS, BVCH, SBV, SRP, swiss-her: Der Begriff «zu wenig scheu» muss noch etwas mehr Gewicht erhalten.
FR	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Il est important de bien définir les termes de « grave danger ». <i>Si les critères d'évaluation de la dangerosité du loup (annexe 5 du Plan Loup Suisse) ne changent pas, nous soutenons cette disposition.</i>
TI	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: È opportuno che venga definito cosa si intende per comportamento che può risultare un "grave pericolo per l'uomo". Tenuto conto dell'evoluzione della situazione in Svizzera <i>si ritiene necessario e opportuno che venga rivisto e aggiornato l'Allegato 5 della Strategia lupo svizzera.</i>
ZH	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: «erheblich» weglassen.
CHWOLF:	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: «zu wenig scheu» streichen.
SSZV, SZZV	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: Der Begriff «zu wenig scheu» muss mehr Gewicht erhalten und präziser definiert werden.
GRÜNE, SP	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: «zu wenig scheu» und «aggressiv» klarer definieren. Zum Beispiel als Verhalten der Stufe rot (=unerwünscht) der Verhaltenskategorien im Anhang 5 des geltenden Wolfskonzepts.
SAV, SAB	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: Streichen von «regelmässig».
SSZV	Zustimmung mit Vorbehalt/Änderungswünschen	Antrag: «...sich an erkennbare Personen auf unter 50m, an Siedlungen und Höfe unter 200m annähern.»

VD	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: « <i>La notion "de leur propre initiative" est incompréhensible et doit, soit être clarifiée dans le rapport explicatif, soit être supprimée.</i> »
VD	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: La notion "trop peu farouches" est difficilement objectivable, seul le critère "agressifs envers l'homme" devrait être pris en compte pour décider d'un tir.
VSLvGRT	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Wölfe in und um Siedlungen sind in keiner Weise zu dulden
BirdLife, FFW, GWS, Pro Natura, PUSCH, STS, WWF, oejv.ch, Zoo Schweiz GLP	Ablehnung	Antrag: Das Wort «insbesondere» ist zu streichen Es öffnet zu viel Interpretationsspielraum für angeblich problematisches Verhalten.
TIR	Ablehnung	Anmerkung: Angriffe von Wölfen auf Menschen sind in der Schweiz unbekannt. Gefährdung des Menschen kann demnach weitgehend ausgeschlossen werden.

3.2 Art. 9^{bis} Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

3.2.1 Art. 9^{bis} Abs. 1

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen erheblich gefährden.

Der Art. 9^{bis} Abs. 1 ist grossmehrheitlich unbestritten. Es erfolgten jedoch zahlreiche Bemerkungen, Änderungs- oder Präziserungsanträge.

Tabelle 3.2-1 Übersicht der Änderungsanträge und Bemerkungen zu Art. 9^{bis} Abs. 1

Stellungnehmende	Akzeptanz	Anträge / Bemerkungen
AG, BS, FR, GE, JU, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, ZG SAB BioSuisse, SBV (Bauernverband), BGK, BOSS, BVCH, Mutterkuh Schweiz, SAV, SMP, SRP, SSV, swissherdbook, VSB BirdLife, Fondation Franz Weber, GWS, ProNatura, Pusch, STS, Verein CHWOLF, WWF, ZooSchweiz SFV, oejv.ch, SVU	Zustimmung	Ohne Änderungsanträge SBV, BVCH, Mutterkuh Schweiz, SRP, swissherdbook: die Änderung ist zwingend. GWS: Wir befürworten diese Änderung grundsätzlich, da sie einen gezielten Eingriff gegen Wölfe mit einem unerwünschten Verhalten zulässt und die Rudel gegenüber der geltenden JSV damit sogar eher besser schützt.
RKGK, GL, GR, OW, UR	Zustimmung	Die Anpassung dieser Bestimmung ist eine echte Weiterentwicklung gegenüber heute und wird unterstützt. Allenfalls wäre noch zu präzisieren, wann ein Wolf nicht mehr zu einem Rudel gehört, denn Einzelwölfe, die von einem Rudel verstossen worden sind, streifen mitunter noch immer in Rudelrevieren herum.
SZZV	Zustimmung mit Vorbehalt	Vorbehalt: Diese Anpassung ist zu befürworten. Es ist allerdings nicht immer klar, ob ein Wolf zu einem Rudel gehört oder nicht. Aus diesem Grund ist dies so nicht umsetzbar. Der Ansatz ist zwar richtig, die Fehlerquote kann aber gross sein und darf bei Abschüssen nicht gewichtet werden.

AI, AR, BL, LU, SH, VS KWL	BL, LU, SH, KWL: Zustimmung AR, VS: Zustimmung mit Vorbehalt	Präzisieren: Die Erläuterungen führen aus, dass die Einschätzung, welcher Wolf einem Rudel zugehörig ist, plausibel dargelegt werden soll (...). Das mögliche Vorgehen (...) muss unbedingt vor dem Hintergrund der bereits gemachten Vollzugserfahrungen der Kantone diskutiert werden. Es gilt zu vermeiden, dass die kantonalen Verwaltungen/Vollzugsstellen und ihre Mitarbeitenden mit Anforderungen konfrontiert werden, die nicht umsetzbar sind. AI, KWL: Klärung/Erläuterung dieser Präzisierung nach Veröffentlichung der neuen JSV i.R.d. bereits stattfindenden Gespräche mit dem BAFU.
TI	Zustimmung mit Vorbehalt	Die konkrete Definition von "Nicht-Zugehörigkeit" eines Wolfes zu einem Rudel ist sehr schwierig. Angesichts der objektiven Schwierigkeit, diese Wölfe zu identifizieren, muss den Kantonen ein angemessener Spielraum eingeräumt werden.
ZH	Zustimmung mit Vorbehalt	Antrag: «nicht zu einem Rudel gehörende» weglassen. Präzisionsantrag analog AI, AR, BL, LU, SH, VS
VD	Zustimmung mit Vorbehalt	Vorbehalt: In der Praxis wird es schwierig sein, einzelne Wölfe zu unterscheiden (Rudel oder durchziehende Wölfe).
KOLAS, LDK	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderungsantrag: «Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen erheblich gefährden.» Antrag > Erläuternder Bericht: Satz streichen: « Damit allerdings Fehlabschüsse (...) braucht es eine enge Überwachung des Wolfbestands in einer Region ». Auf die Forderung nach einer engen Überwachung des Wolfsbestandes in einer Region, wie im erläuternden Bericht ausgeführt, ist zu verzichten. Die Kantone haben dafür keine Ressourcen.
TIR	Ablehnung	Warum die vorliegende Bestimmung geändert werden soll, obwohl das BAFU die Gefährdung von Menschen durch Einzelwölfe als «nicht zu erwarten» qualifiziert, ist fraglich.

3.2.2 Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. c

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

c. mindestens 8 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Der Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. c ist im Grundsatz grossmehrheitlich unbestritten. Es erfolgten jedoch mehrere Bemerkungen, Änderungs- oder Präzisionsanträge.

Tabelle 3.2-2 Übersicht der Änderungsanträge und Bemerkungen zu Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. c

Stellungnehmende	Akzeptanz	Anträge / Bemerkungen
AG, FR, GE, JU, NE, NW, SO, SZ, TG, VD, ZH BioSuisse, SFV, SVU	Zustimmung FR: Zustimmung mit Vorbehalt	Ohne Änderungsanträge FR: Die vorgesehene Limite ist als Kompromisslösung sinnvoll.
BL, BS	Zustimmung	Grundsätzlich wird Bst. c gutgeheissen. Präzisieren: was bedeutet «früher»?
AI, AR, BE, LU, SH, KWL	Zustimmung TI: Zustimmung mit Vorbehalt	Grundsätzlich wird Bst. c gutgeheissen. AI, AR, BE, LU, SH, TI, KWL: Die Schadschwelle gerissener Nutztiere ist von 10 auf 8 gesenkt worden. Für die Umsetzung im Vollzug ist hierbei zu erwarten, dass der Druck, einen Abschuss zu tätigen, und somit auch der Druck auf die Jagdverwaltungen und ihre Mitarbeitenden im Feld steigt (...). Da viele Kantone keine zusätzlichen Mittel für den Vollzug der vorliegenden Gesetzgebung haben, ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes dringend angezeigt. BE, TI: Antrag. Erläuternder Bericht Kap. 7 Auswirkungen auf Kantone: Es ist mit einem wesentlichen zusätzlichen Vollzugaufwand für die Kantone zu rechnen. Der Bund beteiligt sich an den zusätzlich entstehenden Kosten. AR: Herausforderung: Es muss sichergestellt werden, dass die Schadschwelle durch Wölfe an Nutztieren so hoch bleibt, dass sie nur durch "wiederholte Wolfs-Angriffe" erreicht werden kann und nicht bereits durch Einzelereignisse, also einen einzelnen Angriff von Wölfen auf Nutztiere. Nur so lässt sich der Vollzugaufwand durch die Jagdverwaltungen bewerkstelligen.

<p>GL, GR, OW, UR, TI, VS</p> <p>KOLAS, LDK, RKGK</p> <p>SAV, SSVZ, VSB</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Diese Bestimmung ist eine Weiterentwicklung gegenüber heute und wird grundsätzlich unterstützt, jedoch mit Anpassungen.</p> <p>Antrag: Der Riss auf 5 Nutztieren reduzieren. (SSZV, VSB: höchstens 5) (SAB, SAV: mindestens 5 Nutztiere)</p> <p>Bemerkung: Es ist unverständlich und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern nicht zumutbar, dass eine Wiederholung des Tatbestands erwartet wird, damit ein Einzelwolf geschossen werden kann.</p> <p>RKGK, TI: Gegebenenfalls könnten auch differenzierte Schwellenwerte für gerissene Schafe (höherer Schwellenwert) und gerissene Ziegen (niedrigerer Schwellenwert) in Erwägung gezogen werden.</p> <p>KOLAS, LDK: 2. Satzteil («...nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe...») streichen.</p> <p>TI: Zeitraum für die Zählung der Beutetiere verkürzen auf beispielsweise 2-3 Monate.</p>
<p>AI</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Bemerkung «nach der Veröffentlichung der neuen Verordnung i.R.d. bereits stattfindenden Gespräche mit dem BAFU weiter zu erläutern/klären»: Schadschwelle gerissener Nutztiere auf 5 senken.</p>
<p>SG, ZG</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Antrag: Die Schadgrenze von 8 Nutztieren soll unabhängig von früheren Schäden gelten; der zweite Teilsatz ist zu streichen.</p> <p>ZG: Da Einzeltiere wandern, kann der Kausalzusammenhang zwischen früheren Rissen und einem Einzeltier nur sehr schwer erstellt werden (nur über DNA-Proben möglich).</p>
<p>SBV (Bauernverband), BOSS, BVCH, Mutterkuh Schweiz, SRP, swissherdbook</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Antrag: Die Schadschwelle ist auf höchstens 5, besser 3 Nutztiere zu reduzieren. Zudem sollen die nach einem Wolfsangriff nicht mehr auffindbaren Nutztiere berücksichtigt werden.</p>

SBV (Bauernverband), BOSS, BVCH, Mutterkuh Schweiz, SMP, SRP, SSZV, SZZV, swissherdbook, VSB	Zustimmung mit Vorbehalt	Antrag: Die Schadschwellen in den Bst. a und b sind ebenfalls deutlich zu senken. Die Bearbeitung und Beurteilung von Rudelangriffen durch das BAFU dauert viel zu lange.
SVBK	Zustimmung mit Vorbehalt	Antrag: zu c. mindestens 8 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet <u>oder schwer verletzt</u> werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.»
BirdLife, Fondation Franz Weber FFW, ProNatura, Pusch, STS, WWF, oejv.ch	Zustimmung mit Vorbehalt	Eine weitere Senkung der Schadensschwelle für Einzelwolfabschüsse wird abgelehnt, sofern diese nicht explizit in der Verordnung an die Bedingung gekoppelt wird, dass die genannte Anzahl Tiere im Rahmen von mind. 2 Angriffen gerissen wurde. BirdLife Vorschlag: «mindestens 8 Nutztiere innerhalb von vier Monaten <u>in mindestens zwei Angriffen</u> getötet werden,...».
SZZV	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadensschwelle ist auch nach der Anpassung noch viel zu hoch. Die Erklärung in der Erläuterung, dass der Bund nicht auf 5 senken kann, ist unverständlich und zeigt die Distanz der Behörden zur Realität. Diese Grenze muss unbedingt auf 3 Tiere gesenkt werden (besser noch tiefer). (...) Zudem sollen die nach einem Wolfsangriff nicht mehr auffindbaren Nutztiere berücksichtigt werden.
TIR, Verein CHWOLF, ZooSchweiz	Ablehnung	Anmerkungen TIR und ZooSchweiz: Nicht nachvollziehbar, weshalb die Schadensschwelle gesenkt werden sollte, nachdem keine Anzeichen dafür vorliegen, dass sich das Verhalten der Wölfe oder die Wirksamkeit von Herdenschutzmassnahmen seit 2021 massgeblich verändert hätten. TIR: Die aus der Revision des vorliegenden Artikels resultierende Erleichterung des Wolfsabschusses ohne wissenschaftliche Grundlage ist nicht haltbar und erscheint willkürlich. Verein CHWOLF: Bereits im Jahr 2021 wurde in einer ersten Revision der JSV die Schadensschwelle von 15 auf 10 gesenkt. (...) Eine weitere Senkung der Schadensschwelle auf 8 würde zu noch viel mehr Abschussbewilligungen führen. Wir bezweifeln, dass diese erneute massive Lockerung des Wolfsschutzes noch mit der Berner Konvention vereinbar ist.
GWS	Ablehnung	Anmerkung: Eine weitere Senkung der Schadensschwelle für Einzelwolfabschüsse lehnen wir ab, sofern diese nicht explizit in der Verordnung an die Bedingung gekoppelt wird, dass die genannte Anzahl Tiere im Rahmen von mind. 2 Angriffen gerissen wurden. Es wurde seitens der 14 Verbände explizit eine Verknüpfung mit mehreren Angriffsereignissen gefordert, nicht nur eine simple Senkung der Schadensschwelle.

Nicht erfasst in Tabelle: BGK, da unklar, was ihr Vorbehalt ist.

3.2.3 Art. 9^{bis} Abs. 3

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens zwei Nutztiere getötet oder schwer verletzt wurden.

Der Art. 9^{bis} Abs. 3 wird kontrovers beurteilt. Es erfolgten zahlreiche Bemerkungen, Änderungs- oder Präziserungsanträge.

Tabelle 3.2-3 Übersicht der Änderungsanträge und Bemerkungen zu Art. 9^{bis} Abs. 3

Stellungnehmende	Akzeptanz	Anträge / Bemerkungen
AG, AR, BE, BL, BS, GE, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH BioSuisse, SFV, SVU	Zustimmung	Ohne Änderungsanträge
FR, GL, KOLAS, LDK, SAB SBV (Bauernver- band), BOSS, BVCH, Mutterkuh Schweiz, SAV, SRP, SSZV, SZZV, swissherdbook	Zustimmung mit Vorbehalt	Antrag: Das Wort «schwer» streichen. Der Begriff «schwer» verletzt ist in der Praxis schwierig umzusetzen. Es müssen alle verletzten Tiere unabhängig von der Schwere der Verletzungen angerechnet werden.
RKGK, GL, GR, TI, UR KOLAS, LDK	Zustimmung mit Vorbehalt	Antrag: (RKGK, GL, GR, UR): Bei Tieren der <u>gezüchteten Hirschgattung</u> , Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten <u>ein Nutztier mindestens zwei Nutztiere</u> getötet oder schwer verletzt wurde. Antrag: (KOLAS, LDK): Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung, von so wie bei Neuweltkameliden <u>und kommerziellen Hirschhaltungen</u> liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten <u>ein Nutztier mindestens zwei Nutztiere</u> getötet oder schwer verletzt wurde. Bemerkung (alle): Bei Angriffen auf diese Tierarten muss eine Nulltoleranz gelten. Antrag: (TI) Vereinheitlichung der Tierkategorien nach Artikel 10quinquies. Der Begriff «schwer verletzt» muss im Wolfskonzept detailliert geklärt werden.
OW	Zustimmung mit Vorbehalt	Antrag: (OW) beantragt die Streichung von Tieren der Hirschgattung. Hirsche seien die natürliche Beute der Wölfe. Der Wolf könne nicht unterscheiden zwischen Gatterhirschen und wilden Hirschen. Wenn Gatterhirsche für einen Wolf erreichbar seien, dann liegen Defizite in der Umzäunung vor, die vom Bewirtschafter behoben werden müssen.

BGK, SMP, VSB	Zustimmung mit Vorbehalt	Antrag: Die Anpassung geht in die richtige Richtung, indem auch schwer verletzte Tiere angerechnet werden.
SAB, SAV, SSZV, SZZV	Zustimmung mit Vorbehalt	Antrag: Die Anpassung geht in die richtige Richtung. Die Anzahl getöteter Nutztiere ist jedoch auf 1 zu reduzieren.
SSZV, SZZV, BGK, VSB	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Ausklammerung der Kleinwiederkäuer ist diskriminierend. Auch diese Tieren leiden, wenn sie verletzt werden.
STS, ZooSchweiz	Zustimmung mit Vorbehalt	STS: Es muss klarer definiert sein, was unter einer "schweren Verletzung" verstanden wird. Neuweltkameliden sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln. Besonders Alpacas entsprechen weitgehend dem Beuteschema eines Schafes und nicht beispielweise einer Mutterkuh. ZooSchweiz: Rinder/Pferde und Neuweltkameliden als Grossvieh gleichzusetzen ist aus unserer Sicht fragwürdig, weil Neuweltkameliden als Kleinwiederkäuer gelten. Zudem klarer und nach messbaren Kriterien definieren, was unter "schwer verletzt" verstanden wird.
BirdLife, Fondation Franz Weber FFW, GWS, ProNatura, Pusch, WWF, oejv.ch	Grundsätzliche Überarbeitung	Es muss klarer definiert sein, was unter einer «schweren Verletzung» verstanden wird. Die Anrechnung von Neuweltkameliden als Grossvieh ist fragwürdig. Lamas und Alpakas stellen in der Schweiz keinen Bestandteil der konventionellen und traditionellen Landwirtschaft dar, (...). Fraglich, ob Risse dieser Tiere für Abschüsse und Regulierungen einer geschützten einheimischen Tierart angerechnet werden sollen.
Verein CHWOLF	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Beurteilung ab wann eine Verletzung als schwer gilt, ist sehr individuell und wird von jedem Tierarzt oder Tierhalter anders beurteilt.
TIR	Ablehnung	Siehe Bemerkung bei Art. 4bis Abs. 2

3.2.4 Art. 9^{bis} Abs. 6 Satz 1

⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Verhütung weiterer erheblicher Gefährdung der Menschen durch diesen Wolf dienen.

Der Art. 9^{bis} Abs. 6 Satz 1 ist grossmehrheitlich unbestritten. Es erfolgten einige Bemerkungen, Änderungs- oder Präziserungsanträge.

Tabelle 3.2-4 Übersicht der Bemerkungen und Änderungsanträge für Art. 9^{bis} Abs. 6 Satz 1

Stellungnehmende	Akzeptanz	Anträge / Bemerkungen
AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH SAB BioSuisse, SBV (Bauernverband), BGK, BOSS, BVCH, Mutterkuh Schweiz, SAV, SMP, SRP, SSSZV, SSZZV, swissherd- book, VBS BirdLife, Fondation Franz Weber, GWS, ProNatura, Pusch, STS, Verein CHWOLF, WWF, ZooSchweiz SFV, oejv.ch, SVU	Zustimmung	Ohne Änderungsanträge
VD, SBV (Bauern- verband), BOSS; swissherdbook		Hinweis: die Texte der deutschen und französischen Fassung stimmen nicht überein. «L'autorisation de tir doit servir à empêcher que les animaux de rente ne subissent d'autres dommages et/ou que l'homme n'en-court d'autres graves dangers en raison de ce loup». (Die deutsche Vor-lage ist diesbezüglich richtig formuliert).

RKGK, GL, GR, UR, TI, KOLAS, LDK	Zustimmung mit Vorbehalt/ Änderungswunsch	<p>Antrag: «⁶Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Verhütung weiterer erheblicher Gefährdung der Menschen durch diesen Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können-Streifgebiet des zu erlegenden Einzelwolfs.» (KOLAS, LDK: Streifgebiet des Wolfs)</p> <p>Die unterschiedliche Abgrenzung des Abschussperimeters bei Wolfsrudeln und Einzelwölfen im Falle von Schäden auf nicht zumutbar schützbar Alpen ist nicht nachvollziehbar und muss in beiden Fällen im Grundsatz nach dem Streifgebiet der schadenstiftenden Tiere erfolgen. Wie die schweizweite Praxis zeigt, ist der Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen während der Sömmerung ausserordentlich schwierig. Wird weiterhin der Abschuss nur auf nicht schützbar Alpperimeter beschränkt, darf ein zum Abschuss freigegebener Wolf nicht erlegt werden, wenn er nach Verfügung seines Abschusses auf einer schützbar Nachbarsalp geschützte Schafe reisst. Dies widerspricht eindeutig dem eigentlichen Ziel der Verhütung weiterer Schäden.</p>
VS	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Antrag: Die «Beschränkung auf einen angemessenen Abschussperimeter» muss überdacht werden: Abschussperimeter in Abhängigkeit von den Gebieten mit menschlichen Aktivitäten und dem Perimeter der potenziellen Bedrohung, nicht von den Perimetern der Almen, aber auch nicht grösser als der Lebensraum des Individuums.</p>
OW	Zustimmung mit Vorbehalt/ Änderungswunsch	<p>Antrag (OW, in Abweichung zur Stellungnahme der RKGK) Eine massvolle Ausdehnung des Abschussperimeters ist dann sinnvoll, wenn dadurch die Chancen auf einen ressourcenschonenden Abschuss erhöht werden können. Jedoch soll ein Abschussperimeter keine ungeschützten Alpen einschliessen, auf denen aus Gründen des Wildtierschutzes (Vermeidung der Übertragung von Krankheiten), der Biodiversität (Erhaltung von seltenen, hochalpinen Vegetationstypen) oder der Naturgefahren (Verhinderung von Erosion durch Beweidung) von einer Bestossung grundsätzlich abgesehen werden sollte.</p>
SG	Zustimmung mit Vorbehalt/ Änderungswunsch	<p>Antrag: Der Perimeter ist wesentlich grösser zu definieren, damit die Abschussbewilligung erfolgreich umgesetzt werden kann. Er muss sich auch auf geschützte Nachbaralpen erstrecken.</p>
TIR	Ablehnung	<p>Warum die vorliegende Bestimmung geändert werden soll, obwohl das BAFU die Gefährdung von Menschen durch Einzelwölfe als «nicht zu erwarten» qualifiziert, ist fraglich.</p>

3.3 Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»

3.3.1 Art. 9^{ter}

Bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr für den Menschen durch einen Wolf eines Rudels kann der Kanton in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss des Wolfes anordnen.

Der Art. 9^{ter} ist grossmehrheitlich unbestritten. Es erfolgten einige Bemerkungen, Änderungs- oder Präzisierungsanträge.

Tabelle 3.3-1 Übersicht von Änderungsanträgen und Bemerkungen zu Art. 9^{ter}

Stellungnehmende	Akzeptanz	Anträge / Bemerkungen
AG, AR, BE, BL, BS, GE, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, VS, ZH KOLAS, LDK SBA BioSuisse, SBV (Bauernverband), BGK, BOSS, BVCH, Mutterkuh Schweiz, SAV, SMP, SRP, SZZV, SZZV, swissherd-book, VBS SFV, SVU	Zustimmung	Ohne Änderungsanträge Hinweis von BVCH, Mutterkuh Schweiz: die Texte der deutschen und französischen Fassung stimmen nicht überein. Die französische Fassung sei an die deutsche Fassung anzupassen.
RKGG, GL, GR, OW, UR, TI	Zustimmung	Bemerkung: Diese Anpassung wird ausdrücklich begrüsst, weil sie künftig eine Abstützung auf die polizeiliche Generalklausel unnötig macht. Die schwere und unmittelbar drohende Gefahr muss definiert werden. RKGG, GL, GR, OW, UR: im Rahmen des Konzepts Wolf Schweiz.
Die GRÜNEN, BirdLife, Fondation Franz Weber FFW, GWS, ProNatura, Pusch, WWF, ZooSchweiz, oejv.ch	Zustimmung mit Vorbehalt	BirdLife, FFW, GWS, ProNatura, Pusch, WWF: Das Verhalten eines Wolfes, welches sich zu einem potentiell aggressiven Verhalten gegenüber Menschen weiterentwickeln KANN, sollte klarer definiert sein, z.B. als Verhalten der Stufe "rot = unerwünscht" der Verhaltenskategorien gemäss Anhang 5 geltendes Wolfskonzept. GWS: es muss sich damit zwingend um eine schwere und unmittelbar drohende Gefahr handeln. ZooSchweiz: Es sollte klarer und nach messbaren Kriterien definiert werden, was unter "schwerer Gefahr" verstanden wird. Aus unserer Sicht reicht der Verdacht auf ein potenziell aggressives Verhalten nicht, um einen Abschuss zu rechtfertigen. Es braucht konkrete, messbare Hinweise.
BE	Zustimmung mit Vorbehalt/änderungswünschen	Wir bitten um eine entsprechende Klärung, wie unmittelbar die Gefahr sein muss und in welcher Form die kantonale Anordnung erfolgen soll. (...) Weiter erklärt der Erläuternde Bericht, dass das Eingreifen gemäss Art. 9ter JSV bereits dann erlaubt ist, «wenn sich das Verhalten des Wolfes zu einem potenziellen aggressiven Verhalten entwickeln kann». (...) Insofern sind die Ausführungen im Erläuternden Bericht verwirrend und sollten insbesondere mit Blick auf zukünftige Fragen im Rahmen des Vollzugs geklärt werden.
VD	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Streichung des Begriffs "unmittelbar drohend" Wahrheitsgehalt ist schwer zu überprüfen.
Verein CHWOLF	Ablehnung	Antrag: Gesamten Absatz ersatzlos streichen. Wölfe, die eine wirkliche Gefahr für Menschen werden, können bereits nach geltender Gesetzgebung oder mit der polizeilichen Generalklausel schnell geschossen werden. Hierzu braucht es keine Änderung der JSV. Wer beurteilt, ab wann sich das Verhalten eines Wolfes zu einem potenziellen aggressiven Verhalten entwickeln kann? (...)
STS	Ablehnung	Die bisherigen Erfahrungen in der Schweiz mit Wolfpräsenz zeigen, dass Wölfe für Menschen keine schwere, unmittelbar drohende Gefahr darstellen. Die vorgesehene Änderung könnte missbraucht werden.

TIR	Ablehnung	<p>Anmerkung: Ein auf das kantonale Gebiet konzentriertes Wolfsmanagement kann die Anforderungen an einen funktionierenden Tier- und Artenschutz nicht erfüllen. (...)</p> <p>Mit vorliegendem Artikel überlässt der Bund den Kantonen die Beantwortung dieser kritischen Fragen, gewährt ihnen in der Folge einen unverhältnismässig weiten Handlungsspielraum und gibt dadurch wichtige Kompetenzen aus der Hand. (...) Einen Wolf aufgrund eines Verhaltens zu erlegen, das noch keine konkrete Gefährdung für den Menschen darstellt, sondern bloss dahingehend gedeutet werden kann, dass es sich zu einem potentiell aggressiven Verhalten entwickeln kann, verstösst zudem gegen das in der Bundesverfassung verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip (...) Der Abschuss von Tieren geschützter Arten darf immer nur als ultima ratio verstanden werden und ist ausschliesslich dann zulässig, wenn alle anderen geeigneten und milderen Mittel ausgeschöpft worden sind</p>
-----	-----------	---

3.4 Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»

3.4.1 Art. 10 Abs. 3

³ Der Bund leistet die Abgeltung für Nutztiere unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Nutztiere sind in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹ zum Zeitpunkt des Risses korrekt registriert; und
- b. Der Kanton übernimmt die Restkosten

Der Art. 10 Abs. 3 wird kontrovers beurteilt. Während viele Kantone, die schutzorientierten Verbände sowie die der SAV und die SAB die Bestimmung grundsätzlich unterstützen, lehnen die LDK, die KOLAS und der SBV sie ab.

Tabelle 3.4-1 Übersicht von Änderungsanträgen und Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3

¹ SR 916.40

Stellungnehmende	Akzeptanz	Anträge / Bemerkungen
AG, AR, BL, BS, GE, JU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, VS BirdLife, Fondation Franz Weber, GWS, ProNatura, Pusch, STS, TIR, Verein CHWOLF, WWF, ZooSchweiz BioSuisse, SFV, oejv.ch, SVU	Zustimmung	Ohne Änderungsanträge / Bemerkungen
BE	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswunsch	Ergänzen «oder sie befanden sich in einem durch den Kanton anerkannten Wildgehege.» Gehegewild ist in der TVD nicht individuell, sondern nur auf Betriebsebene, gemeldet. Daher erfolgte die Entschädigung bisher über die Anzahl betroffener Tiere. Bei Art. 10 JSV hätten wir es sehr begrüsst, wenn die Entrichtung von Entschädigungszahlungen bei Nutztierissen mit minimalen Herdenschutzmassnahmen verknüpft worden wäre.
TI	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswunsch	Die Kontrolle jedes einzelnen erbeuteten Tieres ist oft schwierig, da die Ohrmarke beim Auffinden des Kadavers verloren geht und nicht mehr auffindbar ist. (...) Derzeit werden Neuwelt-Kameliden (Lamas und Alpakas) und gezüchtete Hirsche nicht einzeln in der TVD registriert, sondern nur die "Art", so dass sich ein Vollzugsproblem ergibt.
FR	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswunsch	Der Buchstabe a. ist überflüssig, da die Registrierung der Tiere obligatorisch und bereits in anderen Verordnungen geregelt ist.
ZH	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswunsch	Der administrative Aufwand für die Kostenerstattung muss im Vollzug auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.
SAV, SAB	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswunsch	Antrag (SAV, SAB) Der Bund muss in Zukunft die Kosten vollumfänglich übernehmen (aus dem Budget des BAFU). SAV: Es ist nicht ersichtlich, was mit der zusätzlichen Bestimmung a erreicht werden soll; die Pflicht zur korrekten Registrierung der Klauentiere in der TVD besteht ohnehin.
SSZV, VBS	Zustimmung mit Vorbehalt/Ände- rungswunsch	Die Pflicht zur korrekten Registrierung der Klauentiere in der TVD besteht ohnehin, daher ist nicht ersichtlich, was mit dieser Bestimmung erreicht wird oder werden soll. Die Erklärung dazu im erläuternden Bericht ist nicht nachvollziehbar begründet.
SG	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: Artikel überarbeiten. Die Gänsegeier-Problematik sowie die Tatsache, dass Neuweltkameliden nicht in der Tierverkehrsdatenbank erfasst sind, führt dazu, dass dieser Artikel so nicht umgesetzt werden kann. Des Weiteren ist unklar, wie mit verschwundenen Tieren umgegangen wird.
SZZV	Grundsätzliche Überarbeitung	Es muss Klarheit geschaffen werden, wer was bezahlt und wie hoch die Kosten für ein Tier sind. Die Tierverluste müssen auch ohne Ohrmarke von gerissenen Tieren entschädigt werden. Die verschollenen und vermissten Tiere müssen ebenfalls entschädigt werden. Der Wert eines Tieres muss durch die Branche festgelegt werden.
RK GK, GL, GR, OW, UR, VD	Grundsätzliche Überarbeitung VD: Zustimmung mit Vorbehalt	Antrag: die Einführung der Bestimmung vorderhand zurückstellen, die Vollzugsprobleme die sie mit sich bringt sollen vorweg in praktikabler Weise gelöst werden und die Bestimmung dann per 1. Januar 2024 – eventuell mit dem revidierten Jagdgesetz – in Kraft gesetzt werden. Antrag (VD): für Bst. a im erläuternden Bericht: Eine Ausnahme für "neugeborene" Nutztiere, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, soll vorgesehen werden.
ZG KOLAS, LDK	Ablehnung	Gemäss Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz erfolgt die Entschädigung von getöteten Nutztieren bereits heute im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers und dem Ausweisen der TVD-Nummer des verendeten Tieres. Ein neues, sich auf die TVD abstützendes System für die Entschädigung und Schadensvergütung nach JSV kann erst eingeführt werden, wenn die

		entsprechenden Fragen zur TVD geklärt sind: Neukameliden und Tiere der kommerziellen Hirschhaltung sind in der TVD nicht erfasst. Ausserdem ist immer noch nicht klar, wie Risse und vermisste Tiere in der TVD korrekt erfasst werden sollen.
SBV (Bauernverband), BOSS, BVCH, Mutterkuh Schweiz, SMP, SRP, swissherdbook	Ablehnung	Die Pflicht zur korrekten Registrierung der Klautiere in der TVD besteht ohnehin, daher ist nicht ersichtlich, was mit dieser Bestimmung erreicht werden soll. SBV, BOSS, BVCH, Mutterkuh Schweiz, SRP, swissherdbook: Die Erklärung im erläuternden Bericht ist ungenügend um diese Bestimmung (die ohnehin gilt) zu begründen. SBV, BOSS, BVCH, Mutterkuh Schweiz, SRP: Die Neuweltkameliden können nicht in der TVD registriert werden.

BGK: nicht erfasst, da unklar, was ihr Vorbehalt ist.

3.5 Änderung in anderem Erlass (WZVV)

WZVV Anhang 1, Nr. 5 Chevroux jusqu'à Portalban

II

Anhang 1 der Verordnung vom 21. Januar 1991² über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung wird wie folgt geändert:

Nr.	Lokalität	Kantone	Aufnahme	Revision(en)
5	Chevroux jusqu'à Portalban	FR, VD	1991	2001/2015/2023

Die Änderung im WZVV Anhang 1, Nr. 5 Chevroux jusqu'à Portalban ist grossmehrheitlich unbestritten. Einzig die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete lehnt die Änderung ab.

3.6 Zusätzliche Anträge für die vorliegende JSV-Teilrevision

Tabelle 3.6-1 Übersicht zusätzliche Anträge für die vorliegende JSV-Teilrevision (SR 922.1)

² SR 922.32

Artikel	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Art. 3	<p>La loi fédérale sur les armes ne considère pas les gardes faune/chasse comme non soumis à ses dispositions, mais réserve la législation fédérale sur la chasse. Au vu de cette réserve, nous proposons donc une modification de l'article concerné dans l'OChP afin de préciser certains éléments qui, au niveau opérationnel, sont très importants :</p> <p><u>Art 3 Autorisations exceptionnelles</u></p> <p>¹ Les services cantonaux de la chasse peuvent acquérir sans les autorisations prévues dans la législation sur les armes, des armes non prohibées par la présente ordonnance, ainsi que des silencieux intégrés ou amovibles, des lunettes de visée nocturne et des armes de poing pour autant que ces acquisitions soient nécessaires à l'accomplissement de leur mission.</p> <p>² Il fournissent annuellement la liste des armes et éléments d'armes en leur possession au service cantonal chargé de la surveillance des armes. Ils établissent cette liste au nom du service.</p> <p>³ Ils peuvent autoriser des membres de la police de la chasse à avoir des armes chargées dans leur véhicule, cela uniquement dans le cadre de leur mission.</p> <p>⁴ Il peuvent autoriser des membres de la police de la chasse ou des chasseurs au bénéfice d'une formation spéciale à utiliser des moyens et engins de chasse prohibés lorsque cela s'avère nécessaire pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. conserver des espèces animales ou des biotopes déterminés ; b. prévenir les dégâts causés par la faune sauvage ; c. lutter contre des épizooties ; d. rechercher des animaux blessés et les tuer le cas échéant. <p>⁵ Ils dressent une liste des personnes autorisées pour les exceptions prévues aux al. 3 et 4.</p> <p>Les modifications proposées concernent un aspect très opérationnel du métier de garde faune/chasse et la gestion administrative des armes professionnelles du service de la chasse. C'est donc un sujet sans enjeux pour les partenaires externes de la protection de la nature. Ces modifications sont toutefois fondamentales pour la protection juridique du personnel de terrain et comme simplification administrative. Elles devraient donc être rapidement intégrées au niveau de l'ordonnance.</p>	GE
Art. 3 ^{bis} Abs.2 Bst. c	<p>Comme dans de nombreux autres cantons suisses, la population de corbeaux freux du canton de Genève a explosé ces dernières années. D'une première colonie observée en 1998, nous avons pu constater une évolution de la population passant de 48 couples en 2002 à 900 couples en 2020. En ce qui concerne les dégâts agricoles, nous sommes passés de 0.- jusqu'en en 2015 à plus de 90'000.- francs en 2022. Les dégâts sont commis, pour plus de leur moitié, au moment de la période des semis de printemps lors de la période de protection de cette espèce. Le classement du corbeau freux dans les espèces chassables n'a que partiellement amélioré les possibilités de limiter les nuisances liées à la forte augmentation des effectifs de ces oiseaux, de sorte qu'une nouvelle étape doit être envisagée. Nous proposons donc une modification de l'art. 3 bis, al. 2, let. c OChP.</p> <p><u>Art. 3bis Espèces pouvant être chassées et périodes de protection</u></p> <p>² Les périodes de protection selon l'art. 5 de la loi sur la chasse sont limitées ou étendues comme suit :</p> <ul style="list-style-type: none"> c. corneille noire, corbeau freux, pie et geai des chênes : du 16 février au 31 juillet; les bandes de corneilles noires ne bénéficient d'aucune période de protection sur les cultures qu'elles menacent de piller; les bandes de corbeaux freux ne bénéficient d'aucune période de protection sur les semis qu'elles menacent de piller. 	GE

Art. 4 ^{bis} Abs.1	<p>Langfristig sollten die gesetzlichen Grundlagen den Kantonen eine Entnahme von mehr als 50 % der Rudel in Gebieten mit gesicherter Wolfspopulation erlauben:</p> <p><i>«1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren. Es darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche zwei Drittel der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt.»</i></p> <p><i>«Im Rahmen der Regulierung nach Abs. 1 kann auch ein Elterntier, das schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden.»</i></p>	<p>RKGK, GL, GR, OW, VS, SBLV, UR, KOLAS, LDK</p> <p>SVP, BOSS, BVCH, SBV</p>
Art. 9 ^{bis} Abs.2 Bst. a und b	Die Schadschwellen in den Bst. a und b sind ebenfalls deutlich zu senken. Die Bearbeitung und Beurteilung von Rudelangriffen durch das BAFU dauert viel zu lange.	SZZV
Art. 10 Abs. 1 Bst. a JSV	<p>In Bezug auf die Entschädigung von Nutztierabgängen besteht eine Gesetzeslücke, die in den Veränderungen der einheimischen Grosstierfauna begründet ist. Im Sommer 2022 wurde in Graubünden erstmals ein frisch gesetztes Mutterkuh-Kalb von einem Gänsegeier so schwer verletzt, dass es euthanasiert werden musste. Aus diesem Grunde <i>müssen Gänsegeier und in vorausschauender Weise auch Mönchsgeier in die Liste der Verursacher von Wildschäden aufgenommen werden, an deren Entschädigung der Bund Abgeltungen leistet.</i> Selbstverständlich darf dies nur für belegte Fälle gelten. Da die Präsenz dieser Vögel in der alpinen Kulturlandschaft und durch sie verursachte Schäden an Nutztieren oft in direkten Zusammenhang mit Rissereignissen durch Wölfe auf Alpweiden stehen, erachten wir die Aufnahme dieser Arten in Art. 10 Abs. 1 lit. a JSV als folgerichtig.</p>	GR
Eidg. Jagdbanngelände	Geringfügige Anpassungen bei den Eidg. Jagdbanngeländen sollte mit dieser Teilrevision ebenfalls ermöglicht werden.	RKGK, GL, GR, OW
Herdenschutz	<p>Herdenschutz solle eine wichtige Voraussetzung bleiben: Der SVU legt weiterhin grossen Wert darauf, dass die Verpflichtung sämtlicher Kantone zur Beratung der Landwirte weiter gepflegt und auch überwacht wird. Die betroffenen Landwirte seien sowohl betreffend (Schaf-)Herdenschutz flächendeckend zu beraten, als auch über geeignete Massnahmen zum Schutz von Rindvieh und weiteren Nutztierarten zu informieren. Das BAFU solle in Zusammenarbeit mit dem BLW prüfen, inwiefern innovative Lösungen für den Herdenschutz bspw. das Halten von Alpacas in Schaf- oder Rinderherden oder Yaks erfolgsversprechend sind. Der Stand der jeweiligen Umsetzung initiiert Herdenschutzmassnahmen ist unverändert dem BAFU zu melden.</p>	SVU

ANHANG A ANTRÄGE FÜR DIE NÄCHSTE JSV-REVISION

Neben den Themen zum Management des Wolfes gibt es für die Kantone und andere Stellungnehmende weitere wichtige Anliegen, die bereits mehrfach eingebracht wurden und die weiterhin nicht an Bedeutung verloren haben. In einer nächsten JSV Revision sollten auch die folgenden Punkte berücksichtigt werden.

Die KWL hebt ausdrücklich hervor, dass die Kantone an einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Bund interessiert sind, wenn es um die Erarbeitung der nächsten Verordnungsänderung im Zusammenhang mit dem überarbeiteten Jagdgesetz geht. Es wird betont, wie wichtig das gegenseitige Verständnis für beide Seiten ist und dass die Klärung grundlegender Vollzugsfragen eine gewisse Zeit benötigt. Grundsätzlich sind die Kantone daran interessiert, dass die neue Gesetzgebung zeitnah umgesetzt wird.

Tabelle A-1 Übersicht der Anträge und Bemerkungen im Hinblick auf eine nächste Jagdverordnungsrevision

Stellungnehmende	Thema	Bemerkung
AI, AR, BE, BL, BS, SH, SO, UR, ZH KWL	Anpassung der Liste der verbotenen Hilfsmittel	AR: Zulassung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung
		BL, BS: z.B. Streichung der Schalldämpfer, Aufnahme von Drohnen
		AI, SH, SO, KWL: z.B. Schalldämpfer
		UR, ZH: Schalldämpfer als verbotenes Hilfsmittel
		BE: zeitgemässe Regelung der Verwendung von Schalldämpfern; Verbot von Drohnen für die Jagdausübung
AR, BL, BS, SH, SO, UR, ZH KWL	bleifreie (Kugel-)Munition	AR: Bundesregelung zur bleifreien Munition BE: zeitgemässe Regelung der Verwendung von bleifreier Kugelmunition BL, SH, SO, KWL: Einführung BS: Zulassung UR, ZH: Gebot zur Verwendung bleifreier Kugelmunition Vogelwarte: bleihaltige Munition generell verbieten, allenfalls mit dem Hinweis „...wenn dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann“ (im Sinne von Art. 13d des Jagdgesetzes des Kantons Graubünden).
AR, SH, SO KWL	Einsatz von Hunden	AR: Einsatz von Schweisshunden
		SH, SO, KWL: Einsatz von Jagdhunden
AI, SH, SO KWL	Falknerei	
BL, BS, SH, SO KWL	Verbot der Fütterung von Wildtieren	
BL, BS, SO KWL	Tierärztliche Notversorgung von verletzten Wildtieren	BS: Regelung der tierärztlichen Notversorgung von verletzten Wildtieren durch Tierärztinnen und Tierärzte
		BL, SH, SO, KWL: Rechtssicherheit für tierärztliche Notversorgung von verletzten Wildtieren durch Tierärztinnen und Tierärzte
AR	Förderung des Lebensraum- und Artenschutzes	
AR	Überwachung geschützter Wildtiere	
GE	Période de protection des espèces chassables	Nous souhaitons également rendre attentif l'OFEV à un problème concernant la période de protection des espèces chassables. Certaines associations de protection de la nature - notamment focalisées sur les oiseaux - considèrent ces périodes comme étant une protection totale,

		<p>autant pour les tirs de chasse que pour l'effarouchement. A notre avis, cette vision très restrictive va au-delà de l'intention du législateur qui a institué les périodes de protection comme étant des périodes où le tir de chasse est interdit. La protection contre le dérangement de oiseaux qui couvent est déjà assurée par l'article 7, al. 4 et 5 LChP.</p> <p>Si l'on était amené à considérer les périodes de protection comme étant une protection absolue pour la tranquillité des espèces, les dispositions concernées devraient être appliquées pour l'ensemble des espèces chassables. Il serait donc interdit d'effaroucher, pendant leur période de protection, un chevreuil commettant des dégâts dans une vigne ou un sanglier dans un champ de maïs.</p> <p>Si, contre toute attente, ces périodes de protection étaient considérées comme absolues et que l'effarouchement était également interdit, alors il faudrait préciser dans une prochaine révision quelles espèces peuvent être effarouchées pendant leur période de protection, et éventuellement préciser une période d'effarouchement par espèce.</p>
Vogelwarte	Schutz und Schonzeiten Art. 3 ^{bis} JSV	<p>Haubentaucher schützen</p> <p>Schonzeit der Waldschnepe bis 15.11. verlängern</p> <p>Schonzeit der Wildenten erweitern (mind. 1.1.-15.9.)</p> <p>Den langfristigen Erhalt des Alpenschneehuhns vor dem Hintergrund des Klimawandels durch eine Reduktion des Jagddrucks sicherstellen.</p> <p>Den langfristigen Erhalt des Birkhahns vor dem Hintergrund durch eine Reduktion des Jagddrucks sicherstellen.</p>
Vogelwarte	Selbsthilfemassnahmen Art. 9 Abs. 1 JSV	Die Vogelwarte beantragt den Verzicht auf Selbsthilfemassnahmen gegen die geschützten Arten Star und Amsel.

Tabelle A-2 Übersicht weitergehende Anträge allgemein

Stellungnehmende	Thema	Bemerkung
AI, BE, SH, SO KWL	Anpassung diverser Bundesverordnungen	BE, SH, SO, KWL: z.B. Tierschutzverordnung, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Jagdbanngebietsverordnung sowie Wasser- und Zugvogelschutzgebietsverordnung AI: Jagdbanngebietsverordnung
Vogelwarte	WZV-Reservate Art. 2 Abs. 1	Die Vogelwarte beantragt, die Erweiterung der Liste der WZV-Reservate, gestützt auf Art. 11 JSG (auf Basis der Inventare der Wasservogelgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung der Schweizerischen Vogelwarte 1986 resp. 1995).

ANHANG B ÜBERSICHT DER STELLUNGNEHMENDEN

Im Rahmen der Vernehmlassungen haben sich die folgenden 96 Stellungnehmenden geäußert:

Kantone

AG	Regierungsrat Kanton Aargau
AI	Landammann und Standeskommission Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Kanton Bern
BL	Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatsrat Staat Freiburg
GE	Le Conseil d'Etat République et Canton de Genève
GL	Regierungsrat Kanton Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement République et Canton du Jura
LU	Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
NE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Kanton Obwalden, Bau- und Raumentwicklungsdepartement
SG	Regierung des Kantons St.Gallen
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat Kanton Thurgau
TI	Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VS	Staatsrat Kanton Wallis
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
ZG	Regierungsrat Kanton Zug
ZH	Regierungsrat Kanton Zürich

Konferenzen der Kantone

KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
KWL-JFK	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft/Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz
LDK/CDCA	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone

Politische Parteien

Die Mitte	Die Mitte
glp	Grünliberale Partei Schweiz
GRÜNEN	Die GRÜNEN
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
VSBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Eidgenössische Kommissionen

ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
------	--

Nationale Organisationen und Verbände

Bereich Arten-, Natur- /Landschaftschutz

BirdLife	BirdLife
CH WOLF	Verein CH WOLF
FFW	Fondation Franz Weber
GWS	Gruppe Wolf Schweiz
Pro Natura	Pro Natura
Pusch	Praktischer Umweltschutz
WWF	WWF Schweiz
ZooSchweiz	Zoo Schweiz

Bereich Berufsverbände

SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute – sia Fachverein
-----	--

Bereich Jagd

oejv.ch	Ökologischer Jagdverein Schweiz
---------	---------------------------------

Bereich Landwirtschaft

BGK	Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Bio Suisse	Bio Suisse
BOSS	Branchenorganisation Schafe Schweiz
BVCH	Braunvieh Schweiz
swissherdbook	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
	Mutterkuh Schweiz
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
SMP	Schweizer Milchproduzenten
SRP	Schweizer Rindviehproduzenten
SSZV	Schweizerischer Schafzuchtverband
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband
VSB	Verband Schweizerischer Berufsschäfer

Bereich Tierschutz

STS	Schweizer Tierschutz
TIR	Stiftung für das Tier im Recht

Bereich Wald

SFV	Schweizerischer Forstverein
-----	-----------------------------

Regionale Organisationen, Verbände und Vereine

Bereich Landwirtschaft

Agora	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
BV AR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
BV NW	Bauernverband Nidwalden
BV OW	Bauernverband Obwalden
BV UR	Bauernverband Uri
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
BV Oberwallis	Bauernvereinigung Oberwallis
BEBV	Berner Bauern Verband
BÄV	Bündner ÄplerInnenverein
BBV	Bündner Bauernverband
BSZV	Bündnerischer Schafzuchtverband
CNAV	Chambre Neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
CVA-WLK	Chambre Valaisanne d'Agriculture - Walliser Landwirtschaftskammer
FK GL	Fachkommission Grossraubtiere des Glarner Bauernverband

AV	Glarner Alpverein
Schafe OST	Ostschweizerischer Schafhalterverband
SGBV	St. Galler Bauernverband
SZV SG	St.Gallischer Schafzuchtverband
UCT	Unione Contadini Ticinesi
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund

Fachinstitute und Wissenschaftliche Organisationen

Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte
------------	---------------------------

Weitere

APTdaiGP	Associazione per la protezione del territorio dai grandi predatori
VLSvGRT	Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren
VSvGZ	Vereinigung zum Schutz von Jagd- und Nutztieren vor Grossraubtieren in der Zentralschweiz

Private

Caduff Gionin
Gfeller Danièle
Monaco Esther
Seeberger Hans
Walker Marco
Wylar Martin
Züger Marcel